

## Abschrift

10 T 226/16  
11 C 171/15  
Amtsgericht Bottrop



Landgericht Essen



## Beschluss

In Sachen

~~Essen~~ gegen ~~Essen~~

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Essen  
am 05.08.2016  
durch den Richter am Landgericht Schilling als Einzelrichter

### beschlossen :

Die sofortige Beschwerde der Beklagten vom 17.05.2016 gegen den  
Beschluss des Amtsgerichts Essen Bottrop vom 04.05.2016 - 11 C 171/15  
- wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Beklagte.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

### Gründe

Die Beklagte hat die nach § 91a II ZPO statthafte sofortige Beschwerde form- und fristgerecht gemäß § 569 ZPO eingelegt.

Die sofortige Beschwerde ist aber unbegründet.

Das Amtsgericht hat die Kosten des Rechtsstreits zu Recht der Beklagten auferlegt.

Soweit die Parteien über Zahlungen stritten, hat die Beklagte im Vergleich weitestgehend nachgegeben.

Soweit die Parteien über die Kündigung der Wohnung gestritten haben, hat im Ergebnis der Kläger nachgegeben, da die Beklagte nun zu weitgehend gleichen Konditionen in der Wohnung wohnen bleibt. Allerdings war die Kündigung dem Sach- und Streitstand zum Vergleichszeitpunkt nach begründet. Aus dem Urteil des BGH vom 18. Juli 2012 – VIII ZR 1/11 – ergibt sich, dass eine Kündigung wegen erhöhungsbedingten Rückstände bei den Nebenkostenvorauszahlungen möglich ist,

auch, wenn über die Erhöhung noch nicht rechtskräftig entschieden ist. Der Kläger hat die Kündigung auch wirksam erklärt. Die Prozessvollmacht (die nicht im Streitstand) bei einem Räumungsprozess umfasst auch die Vollmacht zur Abgabe einer Kündigungserklärung, so dass es einer gesonderten Vollmacht nicht bedarf (KG Berlin, Urteil vom 23. Januar 2003 – 8 U 340/01 –). Hier lag zwar zunächst kein Räumungsrechtsstreit vor, mit der Klageerweiterung wurde es aber einer. Ab diesem Zeitpunkt war die Interessenlage der Beklagten dieselbe, als wenn die Räumung direkt bei Klageerhebung begehrt worden wäre.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 I ZPO.

Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen, § 574 I Nr. 2, III 1, II ZPO.

Die Sache hat weder grundsätzliche Bedeutung, noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts.

Schilling

als Einzelrichter